



Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

Heft Nr. 15/2007–2008

Inhalt	Seite
17. Teilrevision des Gesetzes über die Familienzulagen (KFZG)	855

Inhaltsverzeichnis

17.	Teilrevision des Gesetzes über die Familienzulagen (KFZG)	
I.	Ausgangslage	855
	1. Überblick	855
	2. Geltende Regelung im Kanton Graubünden	856
	3. Situation beim Bund	857
	4. Erfordernis einer Teilrevision des KFZG	858
	5. Revisionsvorlage	859
II.	Die Schwerpunkte der Revision	859
	1. Teilweiser Einbezug der Nichterwerbstätigen	859
	2. Einbezug aller Arbeitnehmenden ohne beitragspflichtige Arbeitgeberschaft	859
	3. Durchführungsstellen	860
	4. Verzicht auf Familienzulagen für Selbstständig- erwerbende	860
III.	Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens	861
	1. Allgemeines	861
	2. Berücksichtigte Anliegen	862
	3. Nicht berücksichtigte Anliegen	864
IV.	Finanzielle und personelle Auswirkungen	865
	1. Vorbemerkung	865
	2. Auswirkungen auf die Arbeitgebenden	866
	3. Direkte Auswirkungen auf den Kanton	867
V.	Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	868
VI.	Berücksichtigung der Grundsätze «VFRR»	873
VII.	Anträge	873
	Anhänge:	
	1. Revisionsvorlage	
	2. Geltendes Recht	

Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

17.

Teilrevision des Gesetzes über die Familienzulagen (KFZG; BR 548.100)

Chur, 4. März 2008

Sehr geehrter Herr Landespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen Botschaft und Entwurf für eine Teilrevision des Gesetzes über die Familienzulagen (KFZG).

I. Ausgangslage

1. Überblick

Familienpolitik umfasst mehr als rein materielle Hilfe und Unterstützung für die Familien. Sie stellt eine interdisziplinäre Aufgabe dar, welche die unersetzlichen Leistungen anerkennt, die in den Familien und durch die Familien erbracht werden. Ihre Ziele sind somit durch Massnahmen auf verschiedenen Gebieten zu erfüllen (vgl. zum Ganzen: Familienbericht Graubünden [Botschaft vom 7. November 2006, 1633]). Dabei sind die Familienzulagen eine zentrale Säule des Familienlastenausgleichs und damit der Familienpolitik, wie auf Seite 1691 des Familienberichts Graubünden ausdrücklich festgehalten wird. Familien mit (wirtschaftlich unselbstständigen) Kindern haben einerseits höhere Lebenshaltungskosten, andererseits sind ihre Möglichkeiten zur Erwerbstätigkeit wegen der Wahrnehmung von Betreuungsaufgaben und Erziehungspflichten eingeschränkt. Deshalb sind Familien – insbesondere solche mit nur einem Elternteil – häufiger von wirtschaftlichen Notlagen betroffen. Da die Familien mit der Betreuung und Erziehung unverzichtbare Funktionen für die Gesellschaft erfüllen, soll ihre

wirtschaftliche Existenz, soweit das nicht durch eigene Arbeitstätigkeit möglich ist, über Transferleistungen wie beispielsweise Familienzulagen sichergestellt werden.

Auf Bundesebene wurde bereits im Jahr 1945 die verfassungsmässige Grundlage für die Gewährung von Familienzulagen geschaffen. Art. 116 Abs. 2 der auf den 1. Januar 2000 in Kraft getretenen Bundesverfassung lautet: *Er (der Bund) kann Vorschriften über die Familienzulagen erlassen und eine eidgenössische Familienausgleichskasse führen.* Während der landwirtschaftliche Bereich bereits früh in einem Bundesgesetz geregelt wurde, überliess man die Regelung für die übrige Bevölkerung den Kantonen.

Am 26. Oktober 1958 stimmte das Bündner Volk dem kantonalen Gesetz über die Familienzulagen für Arbeitnehmer zu. Dieses Gesetz erfuhr seither einige Revisionen, zu nennen ist insbesondere der partielle Einbezug der Selbstständigerwerbenden im Jahre 1987 und die Totalrevision im Jahre 2003 (vgl. Botschaft vom 1. Juli 2003, 85; GRP 2003/2004, 390), welche auf den 1. Januar 2005 in Kraft gesetzt wurde.

2. Geltende Regelung im Kanton Graubünden

Die geltende Regelung im Kanton Graubünden stellt sich in den Grundzügen wie folgt dar:

Den dem Gesetz über die Familienzulagen (KFZG) unterstellten Arbeitnehmenden und Selbstständigerwerbenden werden zum teilweisen Ausgleich der Familienlasten Familienzulagen ausgerichtet. Seit dem 1. Januar 2007 betragen die Mindestzulagen Fr. 195.– pro Monat für Kinder bis zur Vollendung des 16. Altersjahres und Fr. 220.– pro Monat für Kinder nach Vollendung des 16. Altersjahres. Der höhere Ansatz gilt für Jugendliche in Ausbildung bis zum vollendeten 25. Altersjahr (darum spricht man bei den höheren Zulagen von Ausbildungszulagen). Bezugsberechtigt sind voll- und teilzeiterwerbstätige Arbeitnehmende sowie – bei entsprechendem Unterstellungsgesuch – die hauptberuflich Selbstständigerwerbenden, die im Kanton Graubünden Wohn- und Geschäftssitz haben. Verlangt eine Selbstständigerwerbende oder ein Selbstständigerwerbender die Unterstellung unter das Gesetz, dauert diese mindestens bis zum Zeitpunkt, in welchem das den Anspruch begründende Kind das 16. Altersjahr vollendet hat oder die selbstständige Erwerbstätigkeit aufgegeben wird. Auch nicht vollbeschäftigte Arbeitnehmende haben Anspruch auf die volle Familienzulage, sofern der Beschäftigungsgrad mindestens 20 Prozent der betriebsüblichen Arbeitszeit beträgt und ein branchenüblicher Lohn bezogen wird. Familienzulagen für im Ausland wohnhafte Kinder werden nur unter Vorbehalt des Gegenrechts sowie nach Massgabe der Kaufkraft im entsprechenden Land ausbezahlt.

Der Anspruch endet auf jeden Fall am Ende des Monats, in welchem das Kind das 16. Altersjahr vollendet. Vorbehalten bleiben die Staatsverträge.

Die Durchführung des Gesetzes über die Familienzulagen obliegt der Familienausgleichskasse des Kantons Graubünden sowie den anerkannten privaten Familienausgleichskassen der Berufsverbände. Die kantonale Kasse kann überdies AHV-Verbandsausgleichskassen als Abrechnungsstellen einsetzen. Diese wickeln die Familienzulagen im Gegensatz zu den privaten Familienausgleichskassen als blosser Durchführungsorgane der kantonalen Kasse ab. Die Familienausgleichskassen setzen die Familienzulagen unter Beachtung des Mindestansatzes fest und besorgen deren Auszahlung; ferner erheben sie die Beiträge. Die Selbstständigerwerbenden sind ausschliesslich der kantonalen Kasse angeschlossen.

Die Familienzulagen für Arbeitnehmende werden durch einen von den Arbeitgebenden zu tragenden Beitrag auf der AHV-beitragspflichtigen Lohnsumme finanziert. Dieser beträgt bei der kantonalen Kasse 1.80 Prozent. Die privaten Familienausgleichskassen sind nicht an diesen Beitragsatz gebunden. Die Familienzulagen für Selbstständigerwerbende werden demgegenüber durch einen Beitrag der bezugsberechtigten Selbstständigerwerbenden von 2.40 Prozent des AHV-beitragspflichtigen Einkommens sowie einen Beitrag der Familienausgleichskassen für Arbeitnehmende von 0.08 Prozent der von ihren Mitgliedern im Kanton Graubünden ausgerichteten AHV-beitragspflichtigen Lohnsumme finanziert.

3. Situation beim Bund

Wie schon eingangs (vgl. oben Ziff. 1) festgehalten, hat der Bund seit 1945 die verfassungsmässige Kompetenz zur Regelung der Familienzulagen. Bisher hat er seine Kompetenz nur im Bereich der Landwirtschaft und der Bundesangestellten wahrgenommen (Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft vom 20. Juni 1952, FLG, und Art. 2 und 31 Abs. 1 Bundespersonalgesetz, BPG, in Verbindung mit Art. 10 der Rahmenverordnung zum BPG).

Am 24. März 2006 nun haben die Eidgenössischen Räte das Bundesgesetz über die Familienzulagen (Familienzulagengesetz; FamZG) verabschiedet. Am 26. November 2006 wurde das Gesetz in der Referendumsabstimmung vom Volk angenommen. Das FamZG übernahm in verschiedenen Punkten im Wesentlichen die heutigen kantonalen Regelungen und lehnt sich zudem stark an die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) an.

Das Bundesgesetz bedarf einerseits der Ausführungsbestimmungen des Bundesrates und andererseits der Regelungen durch die Kantone, wobei es diesen einen erheblichen Gestaltungsspielraum lässt:

- Die materiellen Anspruchsvoraussetzungen werden im FamZG umschrieben. Wo nötig, werden die Einzelheiten in der Vollzugsverordnung des Bundesrates geregelt und sind nicht Gegenstand der kantonalen Gesetzgebungen.
- Die Kantone können höhere Ansätze der Kinder- und Ausbildungszulagen festsetzen.
- Organisation und Finanzierung der Familienzulagen werden im Wesentlichen von den Kantonen geregelt.
- Die Familienzulagen für die Nichterwerbstätigen müssen gemäss FamZG bis zu einem gewissen steuerbaren Einkommen gewährt werden (andert-halbfacher Betrag der maximalen vollen Altersrente, zurzeit Fr. 3315.– im Monat). Die Kantone können aber auch über die Regelung im FamZG hinausgehen und den Kreis der berechtigten Personen ausdehnen. Tun sie das nicht, so gelten die im FamZG und in der FamZV festgeschriebenen Bedingungen. Deshalb wird in der FamZV festgelegt, wonach sich das massgebende Einkommen bestimmt, sofern der Kanton keine günstigere Regelung erlässt. Nichts gesagt wird zur Organisation der Familienzulagen für die Nichterwerbstätigen, diese wird von den Kantonen geregelt.
- Über die Familienzulagen für Selbstständigerwerbende enthält das FamZG an sich keine Bestimmungen.

4. Erfordernis einer Teilrevision des KFZG

Die Kantone haben ihre Familienzulagenordnungen an das FamZG anzupassen. Dazu können sie entweder ihre bestehenden Familienzulagengesetze teilrevidieren oder aber neue Gesetze erlassen. In Kraft gesetzt sein müssen diese mit der Inkraftsetzung des FamZG. Dies soll spätestens auf den 1. Januar 2009 erfolgen. Zur Umsetzung der im FamZG enthaltenen Vorgaben lässt das FamZG den Kantonen – wie eben ausgeführt – einen erheblichen Gestaltungsspielraum. Die Kantone

- bestimmen die Ansätze der Kinder- und Ausbildungszulagen; sie können dabei über die Minimalansätze des FamZG hinausgehen;
- regeln die Organisation und die Finanzierung und üben die Aufsicht über die Familienausgleichskassen aus;
- regeln Organisation und Finanzierung der Familienzulagen an nicht-erwerbstätige Personen; sie können hier über den Mindeststandard des FamZG (Einkommensgrenze) hinausgehen und den Kreis der Berechtigten ausdehnen;
- behalten ihre Kompetenz, die Familienzulagen für Selbstständigerwerbende einzuführen oder beizubehalten; das FamZG macht diesbezüglich keine Vorgaben.

5. Revisionsvorlage

Mit der nun unterbreiteten Revisionsvorlage kommt der Kanton Graubünden zum einen der bundesrechtlichen Verpflichtung nach, seine Familienzulagenordnung an das FamZG anzupassen. Zum anderen wird künftig auf Familienzulagen für Selbstständigerwerbende generell verzichtet.

II. Die Schwerpunkte der Revision

1. Teilweiser Einbezug der Nichterwerbstätigen

Bei der Ausdehnung des Anspruchs auf die Nichterwerbstätigen geht es darum, Familien, welche ihren Unterhalt nicht durch ein Erwerbseinkommen bestreiten können, einen Anspruch auf Familienzulagen zu geben.

Das Bundesgesetz sieht die Einführung von Familienzulagen für Nichterwerbstätige zwingend vor, sofern das steuerbare Einkommen den andert-halb-fachen Betrag einer maximalen vollen Altersrente der AHV (zurzeit 39780 Franken/Jahr) nicht übersteigt und keine Ergänzungsleistungen zur AHV/IV bezogen werden. Als Nichterwerbstätige gelten Personen, welche AHV-rechtlich als Nichterwerbstätige erfasst sind und der Beitragspflicht unterstehen. In der Regel fallen nichterwerbstätige Ehegatten von erwerbstätigen Ehegatten nicht unter die Beitragspflicht weil der erwerbstätige Ehegatte mindestens den doppelten Mindestbeitrag bezahlt. Mithin fallen solche Ehegatten prinzipiell aus der Anspruchsberechtigung als Nichterwerbstätige hinaus. Die Zulagen werden in diesen Fällen durch den erwerbstätigen Ehegatten bezogen, sofern er Arbeitnehmer ist.

Die Leistungen entsprechen den Zulagen für Arbeitnehmende. Die Zulagen für Nichterwerbstätige sind nach dem vorliegenden Gesetzesentwurf ausschliesslich durch den Kanton zu finanzieren.

2. Einbezug aller Arbeitnehmenden ohne beitragspflichtige Arbeitgeberschaft

Arbeitnehmende nicht beitragspflichtiger Arbeitgebender sind in der Schweiz beschäftigte und gemäss Art. 1a Abs. 1 Bst. b AHVG somit obligatorisch versicherte Arbeitnehmende,

- deren Arbeitgebende weder Wohnsitz, Sitz noch Betriebsstätte in der Schweiz haben (Art. 12 Abs. 2 AHVG);
- deren Arbeitgebende gemäss Art. 12 Abs. 3 AHVG von der Beitragspflicht befreit sind;

- oder die Wohnsitz in der Schweiz haben, aufgrund zwischenstaatlicher Vereinbarungen jedoch nicht versichert sind und der Versicherung gestützt auf Art. 1a Abs. 4 AHVG beitreten.

Sie bezahlen ihre Beiträge selbst und zwar nach der Beitragsskala für Selbstständigerwerbende. Im Gegensatz zu den Selbstständigerwerbenden unterstehen sie aber der Arbeitslosenversicherung (ALV) und bezahlen analog zu den übrigen Arbeitnehmenden keine Verwaltungskostenbeiträge.

Diese kleine Gruppe der Arbeitnehmenden ohne beitragspflichtige Arbeitgebende wird in Art. 1 Abs. 2 der geltenden Ausführungsbestimmungen zum KFZG den Selbstständigerwerbenden gleichgestellt.

Demgegenüber werden in Art. 11 des FamZG die Arbeitnehmenden ohne beitragspflichtige Arbeitgebende den übrigen Arbeitnehmenden gleichgestellt, so dass dem Gesetz explizit auch erwerbstätige Personen ohne beitragspflichtige Arbeitgeberschaft zu unterstellen sind, sofern sie ihren Wohnsitz im Kanton Graubünden haben.

3. Durchführungsstellen

Art. 14 lit. c FamZG sieht zwingend vor, dass neben den heute zur Durchführung des KFZG zugelassenen Familienausgleichskassen auch die von den AHV-Ausgleichskassen geführten Familienausgleichskassen Durchführungsstellen sind. Dies ist von der Revisionsvorlage entsprechend zu berücksichtigen.

4. Verzicht auf Familienzulagen für Selbstständigerwerbende

Die mangelnde Solidarität zwischen den Selbstständigerwerbenden bzw. die systemwidrige – mit Blick auf das FamZG wohl sogar gesetzeswidrige – Querfinanzierung über die Familienausgleichskassen für Arbeitnehmende kann nur dadurch aufgelöst werden, dass entweder alle Selbstständigerwerbende mit Geschäftssitz im Kanton in das Ausgleichssystem einbezogen werden – so wie dies bei den Arbeitgebenden der Fall ist – oder auf Familienzulagen für Selbstständigerwerbende generell verzichtet wird. Eine Sozialversicherung bzw. ein System von Ausgleichskassen impliziert eben, dass die Gemeinschaft diejenigen trägt, bei welchen das versicherte Ereignis eintritt. In das heutige System sind nur diejenigen Selbstständigerwerbenden eingebunden, bei denen das Ereignis bereits eingetroffen ist. In der Regel sind die Leistungen höher als die Beiträge (sonst melden sich die Betroffenen gar nicht an), so dass die Selbstständigerwerbenden auf eine Finanzierung eines

wesentlichen Teils der Familienzulagen von ausserhalb ihrer selbst angewiesen sind.

Selbstständigerwerbende müssen grundsätzlich selber die Risiken für ihr wirtschaftliches Handeln tragen, was auch etwa in Bezug auf die Arbeitslosenversicherung und die berufliche Vorsorge zutrifft. Will ein Selbstständigerwerbender alle Arbeits(schutz)rechte anwenden, kann er ohne weiteres eine juristische Person gründen und sich selber anstellen. Aus diesen Gründen werden Zulagen für Selbstständigerwerbende – obwohl bereits unter dem geltendem Recht möglich – in der überwiegenden Mehrheit der Kantone nicht als notwendig erachtet. Dies gilt umso mehr, als dass sich gerade die Betroffenen selbst mehrheitlich gegen eine Unterstellung aussprechen.

Einzigste Alternative zum Obligatorium für die Selbstständigerwerbenden ist die generelle Abschaffung der Familienzulagen für die Selbstständigerwerbenden. Die Bilanz – also die Gegenüberstellung der einbezahlten Beiträge mit den ausbezahlten Zulagen – ist alles andere als ausgeglichen und gibt immer wieder zu Diskussionen Anlass, weil diese Zulagen durch die übrigen beitragspflichtigen Arbeitgeber subventioniert werden müssen, was wie erläutert nicht nur systemwidrig sondern mit Blick auf das FamZG wohl sogar gesetzeswidrig ist.

Die generelle Abschaffung der Familienzulagen für die Selbstständigerwerbenden hat zur Konsequenz, dass das in der Vernehmlassungsvorlage noch vorgesehene Prinzip «Ein Kind – eine Zulage» nicht verwirklicht wird.

III. Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

1. Allgemeines

Es wurden 58 Adressaten in das Vernehmlassungsverfahren einbezogen. Dazu zählten die Departemente, die vom Thema tangierten Amtsstellen, die politischen Parteien, die Interessenvertreter von Wirtschaft, Arbeitgeberschaft und Arbeitnehmerschaft, verschiedene Familien- und Frauenberatungsstellen sowie die privaten Familienausgleichskassen der Berufsverbände. Der Rücklauf war sehr hoch. 36 Stellen äusserten sich – teilweise sehr ausführlich – zur Vorlage, welche insbesondere die weitestgehende Verwirklichung des Prinzips «Ein Kind – eine Zulage» und dementsprechend insbesondere die Ausdehnung des Zulagenanspruchs auf alle Selbstständigerwerbenden (in Voll- und Teilzeitarbeitsverhältnissen) und auf alle Nichterwerbstätigen vorsah.

Die Reaktionen deckten das ganze Spektrum von fast grundsätzlicher Ablehnung bis zur ausdrücklichen Zustimmung und der Forderung nach weitergehenden Reformen ab. Dies ist nicht zuletzt ein Zeichen dafür, dass

die Vorlage vielen zum Teil stark divergierenden Interessen gerecht werden muss. Einige Anregungen aus dem Vernehmlassungsverfahren wurden in die Vorlage aufgenommen (vgl. nachfolgend Ziff. 2).

Ein Konsens bestand bei den zwingenden Anpassungen der Familienzulagenordnung an das FamZG. Hingegen wurde von Wirtschaftsseite argumentiert, die Vorlage gehe zu weit und man solle sich darauf beschränken, das Bundesrecht zu vollziehen. Der Kanton Graubünden habe keine Vorreiterrolle zu übernehmen. Auch wurde die Finanzierung in Frage gestellt. Auf der anderen Seite wurden von der SP, von den Gewerkschaften, von den Familien- und Frauenberatungsstellen und auch von einzelnen Behörden die Verwirklichung des Prinzips «Ein Kind – eine Zulage» sowie höhere resp. zusätzliche Leistungen verlangt. Von den gleichen Kreisen wurde die Einführung eines automatischen Teuerungsausgleichs angeregt.

2. Berücksichtigte Anliegen

Berufsverbände, Arbeitgeberschaft, FDP und CVP sprachen sich entschieden gegen den Einbezug aller Selbstständigerwerbenden aus. Die anderen Vernehmlassungsadressaten waren gegenüber den entsprechenden Neuerungen grundsätzlich positiv eingestellt. Dem Einbezug aller Selbstständigerwerbenden lag der Gedanke zu Grunde, dass die nötige Querfinanzierung der angemeldeten Selbstständigerwerbenden über die Familienausgleichskassen für Arbeitnehmende nicht befriedigt und daher alle Selbstständigerwerbenden in das Versicherungs- bzw. Ausgleichssystem integriert werden sollten. Da sich nach dem geltenden Antragssystem grundsätzlich nur diejenigen Selbstständigerwerbenden anmelden, die Zulagen begründende Kinder haben und deren Beiträge niedriger sind als die Zulagen, muss ein Grossteil der Zulagen für die Selbstständigerwerbenden (ca. 75 Prozent) von den Familienausgleichskassen für Arbeitnehmende finanziert werden. Die genannten Vernehmlassungsadressaten stellen sich die Frage, weshalb denn die Selbstständigerwerbenden zu ihrem «Glück» gezwungen werden müssten, sprächen sich doch gerade die Betroffenen selbst mehrheitlich gegen eine Unterstellung aus. Die Zusatzbelastung der Selbstständigerwerbenden bei einem Obligatorium sei zu gross und der Wirtschaftsstandort Graubünden würde darunter leiden. Selbstständigerwerbende müssten grundsätzlich selber die Risiken für ihr wirtschaftliches Handeln tragen, was auch etwa in Bezug auf die Arbeitslosenversicherung und die berufliche Vorsorge zutrefte. Wolle ein Selbstständigerwerbender alle Arbeits(schutz)rechte anwenden, könne er ohne weiteres eine juristische Person gründen und sich selber anstellen. Aus diesen Gründen würden Zulagen für Selbstständigerwerbende – obwohl bereits unter dem geltendem Recht möglich – in der überwiegenden

Mehrheit der Kantone nicht als notwendig erachtet. Eine Alternative zum vorgesehenen Obligatorium für die Selbstständigerwerbenden sei die generelle Abschaffung der Familienzulagen für die Selbstständigerwerbenden. Die Bilanz – also die Gegenüberstellung der einbezahlten Beiträge mit den ausbezahlten Zulagen – sei alles andere als ausgeglichen und gebe immer wieder zu Diskussionen Anlass, weil diese Zulagen durch die übrigen beitragspflichtigen Arbeitgebenden subventioniert werden müssten. Aus all diesen Gründen wird im vorliegenden Gesetzesentwurf auf den Einbezug aller Selbstständigerwerbenden verzichtet. Stattdessen werden die Familienzulagen für die Selbstständigerwerbenden generell abgeschafft.

Auf eine Regelung, dass neben den in Art. 4 Abs. 1 und 2 FamZG (in Verbindung mit Art. 4–6 FamZV) Genannten auch Kinder der Konkubinatspartnerin oder des Konkubinatspartners bezugsberechtigt sind, wird – auch im Hinblick auf den Zulagenanspruch der Nichterwerbstätigen – verzichtet, nachdem in der Vernehmlassung gegen diesen Vorschlag nachvollziehbare Bedenken geäussert wurden. Eine solche Regelung wäre in Anbetracht der Tatsache, dass das Gesetz die Lebensform des Konkubinats nicht explizit regelt, schwer umzusetzen.

Was die Verjährungsregelung für Leistungen betrifft, gilt neu das ATSG. Die Regelung in Bezug auf die Durchführungsstellen muss mit Blick auf Art. 14 lit. c FamZG, wie von verschiedenen Vernehmlassungsadressaten zu Recht vorgebracht wird, zwingend ergänzt werden. Neben den heute zur Durchführung des KFZG zugelassenen Familienausgleichskassen sind nämlich auch die von den AHV-Ausgleichskassen geführten Familienausgleichskassen Durchführungsstellen. Dies wird vom vorliegenden Gesetzesentwurf berücksichtigt.

Was die Höhe des Reservefonds betrifft, gilt mit Blick auf das Bundesrecht neu, dass der Reservefonds mindestens 20 Prozent des voraussichtlichen Jahresaufwandes betragen muss.

Auf eine Regelung, dass beim Anspruch der Nichterwerbstätigen keine Einkommensgrenze gelten soll und somit alle Nichterwerbstätigen einen Anspruch auf Familienzulagen haben, wird verzichtet, nachdem in der Vernehmlassung gegen diesen Vorschlag nachvollziehbare Bedenken geäussert wurden, dass eine Finanzierung dieser Familienzulagen über Beiträge der Nichterwerbstätigen zu einem unverhältnismässigen Aufwand führen würde. Da das in der Vernehmlassungsvorlage vorgesehene Prinzip «Ein Kind – eine Zulage» durch die Abschaffung der Familienzulagen für die Selbstständigerwerbenden zudem von vornherein nicht verwirklicht werden kann, rechtfertigt es sich daher, beim Anspruch der Nichterwerbstätigen auf die Bundeslösung abzustellen.

3. Nicht berücksichtigte Anliegen

Die Gewährung von Geburts- und Adoptionszulagen, wie es SP, Gewerkschaften, Familien- und Frauenberatungsstellen und auch einzelne Behörden gefordert haben, müssten mit höheren Beiträgen oder mit Steuermitteln finanziert werden. Die Regierung ist der Ansicht, dass eine Erhöhung der Beiträge die Wirtschaft hemmen würde. Im Übrigen sind Geburts- und Adoptionszulagen im Gegensatz zu den Familienzulagen keine dauernden Leistungen, um die finanzielle Belastung durch ein oder mehrere Kinder auszugleichen, und insofern als nicht nachhaltig zu bezeichnen. Die Mehrheit der Kantone gewährt denn auch keine Geburts- und Adoptionszulagen.

Höhere Zulagen als die Mindestansätze des Bundes (von 200 resp. 250 Franken), gefordert wurde eine im Gesetz verankerte Erhöhung der Kinder- und Ausbildungszulagen bis 300 resp. 350 Franken, müssten ebenfalls mit höheren Beiträgen oder mit Steuermitteln finanziert werden. Diesbezüglich ist zudem darauf hinzuweisen, dass die im Gesetz festgelegten Mindestzulagen durch die Regierung erhöht werden können und dass die Regierung ab Inkrafttreten des FamZG auch vorsieht, die Familienzulagen in den Ausführungsbestimmungen auf 220 resp. 270 Franken festzusetzen.

Eine Gesetzesbestimmung, welche die jährliche Anpassung der Höhe der Familienzulagen an die Teuerung vorsieht, wie sie vom Verein des Bündner Staatspersonals, der SP und der Frauenzentrale Graubünden gefordert wurde, ist abzulehnen; regelt doch bereits Art. 5 Abs. 3 FamZG die Anpassung der Familienzulagen an die Teuerung.

Der von einem allfälligen Verdienst unabhängige Anspruch auf eine Ausbildungszulage ist nicht rechtswidrig; kann doch der Kanton über den Mindeststandard des FamZG hinausgehen und den Verdienstvorbehalt, den Art. 1 Abs. 2 FamZV vorsieht, entsprechend weglassen.

Eng verbunden mit der Höhe der Familienzulagen ist der exakte Beitragssatz (in Bezug auf die kantonale Kasse höchstens 2.4 Prozent), welcher ebenfalls nicht im Gesetz sondern – was die kantonale Kasse betrifft – in den Ausführungsbestimmungen festgelegt wird, wobei zur Deckung des Aufwands (bei Familienzulagen von 220 und 270 Franken) der einheitliche Beitragssatz für die kantonale Kasse gegenwärtig auf 1.9 Prozent des AHV-beitragspflichtigen Einkommens festgesetzt werden müsste.

Eine Gesetzesbestimmung, welche den maximalen Beitragssatz für alle Familienausgleichskassen festlegt, wie es in einer Vernehmlassung gefordert wurde, ist abzulehnen. Eine solche Bestimmung würde die Finanzierungsautonomie der Familienausgleichskassen zu sehr einschränken und allenfalls sogar zu Liquiditätsschwierigkeiten führen.

In der Vernehmlassung wurde sodann vereinzelt gefordert, im Gesetz direkt (d.h. ohne dass eine Vereinbarung notwendig wäre) die Möglichkeit

vorzusehen, dass sich eine Zweigniederlassung oder eine Betriebsstätte einer Kasse im Kanton der Hauptniederlassung anschliessen kann. Diesbezüglich ist darauf hinzuweisen, dass eine solche Regelung Art. 12 FamZG widersprechen würde. Zweigstellen/ Betriebsstätten können lediglich (aber immerhin) wie bisher nach Massgabe von Vereinbarungen im Kanton des Hauptbetriebes angeschlossen werden resp. bei einer Familienausgleichskasse eines anderen Kantons verbleiben. Das vorgesehene Gesetz ermöglicht also auch künftig, eine Zweigniederlassung oder eine Betriebsstätte einer Kasse im Kanton der Hauptniederlassung anzuschliessen.

Das in der Vernehmlassung von einigen Berufsverbänden kritisierte System des Lastenausgleichs ist nicht Gegenstand des vorliegenden Revisionsverfahrens und widerspricht insbesondere dem FamZG nicht. Im Gegenteil sieht Art. 17 Abs. 2 lit. k FamZG ausdrücklich vor, dass die Kantone einen allfälligen Lastenausgleich zwischen den Kassen regeln.

Von Wirtschaftsseite kritisiert wurde auch der Zwangsanschluss kantonal subventionierter Betriebe an die kantonale Kasse, was auch nicht Gegenstand der vorliegenden Revision ist.

Die Führung einer Datenbank zur Erfassung der Bezugsberechtigten, wie es von der SP und AvenirSocial gefordert wird, ist abzulehnen. Hauptzweck eines solchen Registers wäre, Gewähr zu bieten, dass einem allfälligen Bezugsmissbrauch (Geltendmachen zweifacher Familienzulagen) wirkungsvoll begegnet werden kann. Dies setzt ein schweizweites Register voraus, ein kantonales Register reicht dazu nicht aus. Der Bundesrat hat im Rahmen seines Beschlusses zur Inkraftsetzung des FamZG und zur Verabschiedung der FamZV das EDI deshalb beauftragt, Abklärungen betreffend die Einrichtung eines Kinder- und Bezügerregisters vorzunehmen und dem Bundesrat Antrag über das weitere Vorgehen und die Schaffung der entsprechenden gesetzlichen Grundlage zu stellen.

IV. Finanzielle und personelle Auswirkungen

1. Vorbemerkung

Die Kinderzulagen werden über die kantonale Familienausgleichskasse und 22 Abrechnungsstellen, mit denen sie zusammenarbeitet, sowie über 13 im Kanton Graubünden tätige anerkannte Familienausgleichskassen ausbezahlt. Da im Kanton Graubünden keine zentrale Datenbank mit Angaben über Kinder und Bezugsberechtigte existiert, basieren die nachfolgenden Kostenangaben auf Schätzungen, welche grösstenteils auf Datenmaterial sowie Hochrechnungen der kantonalen Familienausgleichskasse beruhen. Die Berechnungen basieren auf den ab Inkrafttreten des FamZG von der Regie-

rung vorgesehenen Leistungsansätzen (Kinderzulagen 220 Franken/ Ausbildungszulagen 270 Franken).

Die finanziellen Auswirkungen, welche sich aus der obligatorischen Unterstellung aller Arbeitnehmenden ohne beitragspflichtige Arbeitgeber ergeben, werden ausser Acht gelassen, weil sie nicht entscheidend ins Gewicht fallen.

2. Auswirkungen auf die Arbeitgebenden

Die Familienausgleichskasse des Kantons Graubünden schätzt, dass sie im Jahre 2009 Zulagen in der Höhe von rund 79 Mio. Franken an Arbeitnehmende ausrichten wird.

Zur Deckung dieses Aufwands muss der Beitragssatz für die Familienausgleichskasse des Kantons Graubünden auf 1.9 Prozent des AHV-beitragspflichtigen Einkommens festgesetzt werden. Ein Vergleich mit Art. 15 der geltenden Ausführungsbestimmungen zum KFZG ergibt, dass die von der Regierung vorgesehenen Leistungsansätze eine minimale Beitragserhöhung von 1.8 auf 1.9 Prozent zur Folge hätte. Diese minimale Erhöhung lässt sich nach Ansicht der Regierung rechtfertigen. Für den Kanton Graubünden als Arbeitgebender hat diese Erhöhung des Beitragssatzes unter Berücksichtigung der derzeitigen AHV-beitragspflichtigen Lohnsumme Mehrkosten von rund 250 000 Franken pro Jahr zur Folge.

Betriebsrechnung der Familienausgleichskasse des Kantons Graubünden Arbeitnehmende (Beitragssatz 1.90 %)

<i>Beiträge</i>	Basis 2006 (Fr.)	Faktor	Hochrechnung 2009 (Fr.)	Beitrags- satz	Aufwand/Ertrag (Fr.)
Lohnsumme AN	3 960 070 000.00	1.06	4 197 674 000.00	1.90	79 756 000.00
Total Beiträge:					79 756 000.00
Leistungen					
Kinderzulagen AN	48 895 000.00	1.19	220.00		- 58 185 000.00
Ausbildungszulagen AN	16 298 000.00	1.29	270.00		- 21 024 000.00
Total Leistungen:					- 79 209 000.00
Ergebnis Betriebsrechnung					547 000.00

Bemerkungen zur Tabelle:

- Der Faktor 1.06 bei der Lohnsumme trägt der zu erwartenden Zunahme aufgrund der wirtschaftlichen Entwicklung bis zur voraussichtlichen Inkraftsetzung des Gesetzes am 1.1.2009 Rechnung.

- Die Faktoren 1.19 und 1.29 bei den Leistungen berücksichtigen die höheren Ansätze der Familienzulagen (heute: 185 resp. 210 Franken).

3. Direkte Auswirkungen auf den Kanton

Da die Familienzulagen der Nichterwerbstätigen nicht durch die Erwerbstätigen finanziert werden dürfen (vgl. Art. 20 FamZG) und eine Mitfinanzierung dieser Familienzulagen über Beiträge der Nichterwerbstätigen zu einem unverhältnismässigen Aufwand führen würde, hat der Kanton die Familienzulagen der Nichterwerbstätigen (samt Verwaltungskosten) vollumfänglich zu finanzieren. Der erhöhte Verwaltungsaufwand des teilweisen Einbezugs der Nichterwerbstätigen wird nach Einschätzung der Familienausgleichskasse des Kantons Graubünden durch den Minderaufwand aufgrund des Verzichts auf Familienzulagen für Selbstständigerwerbende ausgeglichen. Folglich hat der Einbezug keine personellen Auswirkungen.

Wie im nachfolgenden Abschnitt aufgezeigt wird, schätzt die kantonale Familienausgleichskasse den Finanzierungsbeitrag des Kantons Graubünden nach dem neuen Gesetz bei einer Zulagenhöhe von Fr. 220.– (Kinderzulage) / Fr. 270.– (Ausbildungszulage) auf ca. 1.25 Mio. Franken.

Anzumerken gilt, dass der Aufwand, den die teilweise Ausdehnung der Zulagenberechtigung auf Kinder von Nichterwerbstätigen mit sich bringt, schwierig abzuschätzen ist. Aufgrund der Zahlen der kantonalen Familienausgleichskasse könnten in Berücksichtigung der Einkommensgrenze gemäss Art. 19 Abs. 2 FamZG total 763 Kinder (552 Kinder bis zum erfüllten 16. Altersjahr und 211 Kinder nach dem erfüllten 16. Altersjahr) über eine nichterwerbstätige Person Familienzulagen beziehen. Es ist aber davon auszugehen, dass ein Teil dieser Kinder bereits über eine erwerbstätige Person Kinder- bzw. Ausbildungszulagen beziehen werden. Wie gross dieser Anteil ist, kann kaum abgeschätzt werden. Die kantonale Familienausgleichskasse geht von einem Anteil von 25 Prozent aus, so dass noch mit 572 Kindern (414 Kinder bis zum erfüllten 16. Altersjahr und 158 Kinder nach dem erfüllten 16. Altersjahr) zu rechnen ist. Zudem ist zu berücksichtigen, dass einige potentiell anspruchsberechtigte Personen dieser Kinder Ergänzungsleistungen zur AHV/IV beziehen und daher keinen Anspruch auf Familienzulagen haben werden. Die kantonale Kasse rechnet aufgrund ihrer Zahlen mit total 126 so genannten EL-Kindern, weshalb noch von 446 Kindern (319 Kinder bis zum erfüllten 16. Altersjahr und 127 Kinder nach dem erfüllten 16. Altersjahr) auszugehen ist. Die daraus ableitbare Zulagensumme beträgt bei einer Zulagenhöhe von 220/270 Franken für die kantonale Familienausgleichskasse für Nichterwerbstätige im Jahre 2009 rund 1.25 Mio. Franken ($(\text{Fr. } 220.- \times 12 \times 319 + \text{Fr. } 270.- \times 12 \times 127)$).

V. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Die Arbeitnehmenden ohne beitragspflichtige Arbeitgebende werden den übrigen Arbeitnehmenden gleichgestellt, so dass Art. 15 Abs. 1 und 2, Art. 16 Abs. 1 und 3 sowie Art. 19 Abs. 3 entsprechend ergänzt werden.

Neben den heute zur Durchführung des KFZG zugelassenen Familienausgleichskassen sind neu auch die von den AHV-Ausgleichskassen geführten Familienausgleichskassen Durchführungsstellen, so dass Art. 14 Marginalie, Art. 15 Abs. 1 und 2 entsprechend ergänzt werden.

Art. 1 Abs. 1

Das Bundesgesetz sieht die Einführung von Familienzulagen für Nichterwerbstätige zwingend vor, sofern das steuerbare Einkommen den andert-halbfachen Betrag einer maximalen vollen Altersrente der AHV (zurzeit 39780 Franken/Jahr) nicht übersteigt und keine Ergänzungsleistungen zur AHV/IV bezogen werden. Art. 1 Abs. 1 bezieht sich deshalb neu nicht nur auf Erwerbstätige.

Art. 2

Art. 2 erfährt insofern eine inhaltliche Änderung, als dass die Arbeitnehmenden ohne beitragspflichtige Arbeitgebende, die im Kanton Graubünden für die AHV erfasst sind, dem Gesetz unterstehen, währenddem die Selbstständigerwerbenden dem Gesetz generell nicht unterstellt sind.

Abs. 2 lit. b stellt klar, dass die auswärtigen Zweigniederlassungen und Betriebsstätten der im Kanton Graubünden domilizierten Arbeitgebenden nicht dem Gesetz unterstellt sind. Zweigstellen/Betriebsstätten können lediglich (aber immerhin) wie bisher nach Massgabe von Vereinbarungen im Kanton des Hauptbetriebes angeschlossen werden resp. bei einer Familienausgleichskasse eines anderen Kantons verbleiben (vgl. Art. 12 FamZG resp. Art. 25 KFZG).

Abs. 2 lit. d legt schliesslich ausdrücklich fest, dass auch die internationalen oder zwischenstaatlichen Organisationen, die von der AHV-Beitragspflicht befreit sind, dem Gesetz nicht unterstellt sind.

Art. 3

Der Verweis auf das FamZG, die FamZV und das AHVG schliesst das ATSG (vgl. Art. 1 FamZG) mit ein. Da das FamZG Abweichungen vom ATSG vorsieht (vgl. bspw. Art. 9 FamZG), wäre ein ausdrücklicher Verweis auf das ATSG falsch, weshalb darauf zu verzichten ist. Dass die zwingenden Vorschriften des FamZG dem kantonalen Recht vorgehen, ist klar.

Das AHVG hat insbesondere Relevanz bei der Bestimmung des Beitragsobjekts, dem Beitragsbezug, bei den Details bezüglich Mahnwesen und Ver-

zugszinsen, beim Kassenwechsel und bei den separat genannten Straf- und Haftungsbestimmungen.

Dort, wo das Legalitätsprinzip streng zu handhaben ist, genügt ein Globalverweis nicht. Dies gilt zumindest bei der Arbeitgeberhaftung und den Strafbestimmungen (vgl. U. Kieser in ZSR 1995, S. 276 ff; Imboden/Rhinow, Schweizerische Verwaltungsrechtsprechung, Band I, Nr. 61 II). Ansonsten wird auf spezifische Verweise verzichtet.

Art. 4

Abs. 1 und 2 bleiben inhaltlich unverändert. Während Abs. 1 in Bezug auf die Arten der Familienzulagen auf das FamZG verweist, stellt Abs. 2 klar, dass ein Anspruch auf eine Ausbildungszulage wie unter bisherigem Recht unabhängig von einem allfälligen Verdienst besteht.

Das Bundesgesetz sieht zwingende Mindestansätze vor, wobei es auch die Anpassung der Familienzulagen an die Teuerung regelt. Abs. 3 verweist daher auf die Mindestansätze des Bundes. Zudem kann Art. 4 Abs. 4 Satz 2 ersatzlos gestrichen werden.

Art. 5

Auf eine Regelung, dass neben den in Art. 4 Abs. 1 und 2 FamZG (in Verbindung mit Art. 4–6 FamZV) Genannten auch Kinder der Konkubinatspartnerin oder des Konkubinatspartners bezugsberechtigt sind, wird – auch im Hinblick auf den Zulagenanspruch der Nichterwerbstätigen – verzichtet. Eine solche Regelung wäre in Anbetracht der Tatsache, dass das Gesetz die Lebensform des Konkubinats nicht explizit regelt, schwer umzusetzen.

Art. 6

Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 regeln im Sinne des FamZG die Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug von Familienzulagen. Dabei wird die bisherige Mindestgrenze bei Arbeitnehmenden von 20% (bezüglich Beschäftigungsgrad) durch ein Mindesteinkommen ersetzt.

Daraus ergibt sich folgende Lücke: Arbeitnehmende haben nur ab einem Lohn von 6630 Franken im Jahr Anspruch auf Familienzulagen, sind aber auch mit einem niedrigeren Lohn in der AHV als erwerbstätig erfasst, haben also gemäss FamZG keinen Anspruch auf Familienzulagen für Nichterwerbstätige. Um diese Lücke zu füllen, stellt Abs. 2 Satz 2 Arbeitnehmende mit Wohnsitz im Kanton Graubünden, deren Lohn unter der Anspruchsgrenze für Familienzulagen als Arbeitnehmende liegt, den Nichterwerbstätigen gleich. Von dieser Gleichstellung ausgeschlossen sind Erwerbstätige, welche auch ohne Einkommen AHV-rechtlich nicht als Nichterwerbstätige erfasst und der Beitragspflicht unterstehen würden (vgl. oben II Ziff. 1).

Das Bundesrecht regelt die Entstehung und das Erlöschen des Anspruchs auf Familienzulagen abschliessend, so dass Abs. 3 auf das Bundesrecht verweist.

Art. 7

Für im Ausland wohnhafte Kinder regelt der Bund die Voraussetzungen für den Anspruch auf Familienzulagen und deren Höhe abschliessend.

Dass Staatsverträge dem kantonalen Recht vorgehen, ist klar.

Art. 8 Abs. 1 und 3

Das Bundesrecht regelt die Anspruchskonkurrenz abschliessend, weshalb Abs. 1 Satz 2 auf das FamZG verweist.

Abs. 3 kann ersatzlos aufgehoben werden, weil Staatsverträge dem kantonalen Recht von vornherein vorgehen.

Art. 9 Abs. 3 und 4

Abs. 3 und 4 können ersatzlos aufgehoben werden, weil die Fragen der Familienzulagen und Unterhaltsbeiträge sowie der Auszahlung an Dritte im FamZG geregelt werden.

Art. 10

Was die Verjährungsregelung für Leistungen betrifft, gilt neu das ATSG.

Art. 11 lit. e

Art. 14 lit. c FamZG sieht zwingend vor, dass neben den heute zur Durchführung des KFZG zugelassenen Familienausgleichskassen auch die von den AHV-Ausgleichskassen geführten Familienausgleichskassen Durchführungsstellen sind. Dies ist von der Revisionsvorlage entsprechend zu berücksichtigen.

Art. 11a

Die kantonalen Amtsstellen und die Gemeinden sind im Sinne der Festschreibung der bisherigen Praxis zu verpflichten, den Familienausgleichskassen die für den Vollzug dieses Gesetzes notwendigen Auskünfte und Bestätigungen in den Bereichen Zivilstand, Wohnsitz, elterliche Obhut usw. zu erteilen.

Die Verwaltungskosten im Zusammenhang mit der Auskunftserteilung und den AHV-Zweigstellen sind gemäss bisheriger Praxis von den Gemeinden zu tragen.

Art. 13

Art. 13 wird aus Gründen der Verständlichkeit in zwei Absätze gegliedert. Satz 2 des bisherigen Rechts wird zu Absatz 2 und zudem mit der in

Art. 12 der bisherigen Ausführungsbestimmungen geregelten Bestimmung ergänzt.

Art. 14

Abs. 2 berücksichtigt, dass von Bundesrechts wegen neben den heute zur Durchführung des KFZG zugelassenen Familienausgleichskassen auch die von den AHV-Ausgleichskassen geführten Familienausgleichskassen zwingend zur Durchführung des KFZG zuzulassen sind (vgl. Art. 14 lit. c FamZG), und schliesst daher neu nur noch die Errichtung neuer beruflicher und zwischenberuflicher Familienausgleichskassen im Sinne von Art. 14 lit. a FamZG aus.

Wie bereits mehrfach erwähnt, sind neben den heute zur Durchführung des KFZG zugelassenen Familienausgleichskassen auch die von den AHV-Ausgleichskassen geführten Familienausgleichskassen zugelassene Durchführungsstellen. Will eine solche Familienausgleichskasse im Kanton Graubünden tätig sein, muss sie sich gemäss Abs. 4 bei der kantonalen Kasse anmelden.

Abs. 6 nimmt die bisherige Bestimmung von Abs. 3 auf, ist allerdings allgemeiner formuliert als bisher. Was genau zu liefern ist (jährlich den Geschäftsbericht, die Jahresrechnung und den Revisionsbericht und allfällige weitere von der SVAG verlangte Auskünfte über die Geschäftsführung sowie über die von ihren Mitgliedern im Kanton Graubünden ausgerichteten Lohnsummen), soll in die Ausführungsbestimmungen übernommen werden.

Art. 15 Abs. 1 Satz 2

Da die Familienzulagen für die Selbstständigerwerbenden generell abgeschafft werden, ist der alte Absatz 1 Satz 2 aufzuheben. Demgegenüber ist im neuen Absatz 1 Satz 2 ausdrücklich festzuhalten, dass die Nichterwerbstätigen ungeachtet der Kassenzugehörigkeit gemäss AHVG den Anspruch auf Familienzulagen bei der kantonalen Kasse zu erheben haben.

Art. 16 Abs. 2

Das Bundesrecht sieht vor, dass die Schwankungsreserve mindestens 20 Prozent einer durchschnittlichen Jahresausgabe für Familienzulagen zu betragen hat, weshalb Absatz 2 entsprechend zu ändern ist.

Art. 17

Da die Familienzulagen für die Selbstständigerwerbenden generell abgeschafft werden, sind die Marginalie sowie die alten Absätze 1 und 2 aufzuheben.

Stattdessen sind in den neuen Absätzen 1 und 2 die Finanzierung der Familienzulagen für Nichterwerbstätige und die entsprechende Rechnungsführung zu regeln sowie die Marginalie entsprechend zu ändern.

Art. 27

Der alte Absatz 1 ist obsolet und kann aufgehoben werden.

Der alte Absatz 2 widerspricht Art. 12 FamZG und ist daher aufzuheben. Zweigstellen/Betriebsstätten können lediglich (aber immerhin) wie bisher nach Massgabe von Vereinbarungen im Kanton des Hauptbetriebes angeschlossen werden resp. bei einer Familienausgleichskasse eines anderen Kantons verbleiben. Das vorgesehene Gesetz ermöglicht also auch künftig, eine Zweigniederlassung oder eine Betriebsstätte einer Kasse im Kanton der Hauptniederlassung anzuschliessen.

Demgegenüber ist in den neuen Absätzen 1–4 explizit zu regeln, nach welchem Recht die Leistungen für die dem bisherigen Recht unterstellten Selbstständigerwerbenden nach Inkrafttreten des FamZG nachbezahlt oder zurückgefordert werden, nach welchem Recht deren Beiträge nach Inkrafttreten des FamZG eingefordert werden und insbesondere wohin das für die Familienzulagen für Selbstständigerwerbende gebildete Vermögen fällt. Absatz 4 sieht vor, dass das für die Familienzulagen für Selbstständigerwerbende gebildete Vermögen nach Massgabe der in den Jahren 2004 bis 2008 gemäss Artikel 17 Absatz 1 Litera b des bisherigen Rechts geleisteten Beiträge anteilmässig an die Familienausgleichskassen fällt. Darunter fallen die nach bisherigem Recht anerkannten privaten Familienausgleichskassen und die Familienausgleichskasse des Kantons Graubünden, nicht aber die anerkannten Abrechnungsstellen.

In diesem Zusammenhang ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass es Jahre dauern kann, bis das für die Familienzulagen für Selbstständigerwerbende gebildete Vermögen vollständig aufgelöst werden kann. Einerseits müssen die Beitrags- und Leistungsrechnungen nach altem Recht (definitive Steuerveranlagungen etc.) vollständig abschlossen sein und andererseits muss dann eine saubere Liquiditätsbilanz per definiertem Stichtag erstellt werden. Wenn vorgehend (auf einen ebenfalls rechtzeitig zu bestimmenden Stichtag) provisorische Akontozahlungen an die neuen Vermögensberechtigten, d.h. die Familienausgleichskassen, erfolgen sollen, muss die Realisierungs- und Liquidationsplanung der Geld- und Kapitalanlagen rechtzeitig erfolgen. Die Details der Vermögensauflösung wird die Regierung regeln.

VI. Berücksichtigung der Grundsätze «VFRR»

Die Grundsätze des Projektes «Verwesentlichung und Flexibilisierung der Rechtssetzung und Rechtsanwendung. VFRR» sind in der vorliegenden Teilrevision berücksichtigt worden.

VII. Anträge

Gestützt auf die vorangehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen:

1. auf die Vorlage einzutreten;
2. der Teilrevision des Gesetzes über die Familienzulagen (KFZG) zuzustimmen.

Namens der Regierung

Der Präsident: *Engler*

Der Kanzleidirektor: *Riesen*

Gesetz über die Familienzulagen (KFZG)

Änderung vom ...

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,
gestützt auf Art. 31 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 4. März 2008,

beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Familienzulagen (KFZG) vom 8. Februar 2004 wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 1

¹ Familienzulagen werden ausgerichtet, um die finanzielle Belastung durch ein oder mehrere Kinder teilweise auszugleichen.

Art. 2

¹ Diesem Gesetz unterstellt sind:

- a) alle Arbeitgebenden, die im Kanton Graubünden einen Geschäftssitz, eine Zweigniederlassung oder eine Betriebsstätte haben und nach dem Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) beitragspflichtig sind;
- b) alle Arbeitnehmenden mit Arbeitgebenden ohne Beitragspflicht nach Artikel 6 AHVG, die im Kanton Graubünden für die AHV erfasst sind;

² Nicht diesem Gesetz unterstellt sind.

- a) alle Selbstständigerwerbenden;
- b) die auswärtigen Zweigniederlassungen und Betriebsstätten der im Kanton Graubünden domizilierten Arbeitgebenden;
- c) Arbeitgebende und Arbeitnehmende sowie Selbstständigerwerbende, die dem Bundesgesetz über Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG) unterstellt sind;
- d) alle internationalen oder zwischenstaatlichen Organisationen, die von der AHV-Beitragspflicht befreit sind.

Art. 3

Soweit dieses Gesetz nichts Abweichendes vorsieht, finden **die Vorschriften des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (FamZG), der gestützt darauf erlassenen Verordnung (FamZV) und des AHVG** sinngemäss Anwendung. Letztere insbesondere mit Bezug auf die Bestimmungen über die Arbeitgeberhaftung und die strafbaren Handlungen.

Art. 4

¹ Die Familienzulagen **nach diesem Gesetz erfassen die Kinder- und die Ausbildungszulagen gemäss den Vorschriften des FamZG.**

² **Ein Anspruch auf eine Ausbildungszulage besteht unabhängig von einem allfälligen Verdienst für Kinder, die eine Ausbildung im Sinne von Artikel 25 Absatz 5 AHVG absolvieren.**

³ **Die Höhe der Familienzulagen richtet sich nach den Mindestansätzen des Bundes.**

⁴ Wenn die finanzielle Lage der Familienausgleichskassen es erlaubt, ist die Regierung befugt, die Mindestansätze zu erhöhen. (...)

Art. 5

¹ Die anspruchsberechtigten Personen erhalten Zulagen für **die im FamZG erwähnten Kinder.**

² **Aufgehoben**

Art. 6

¹ Anspruch auf Familienzulagen **als Arbeitnehmende** haben:

- a) **die als Arbeitnehmende in der AHV obligatorisch versicherten Personen, die von dem Gesetz unterstellten Arbeitgebenden beschäftigt werden,**
- b) **und die dem Gesetz unterstellten Arbeitnehmenden mit Arbeitgebenden ohne Beitragspflicht,**

sofern sie auf einem jährlichen Erwerbseinkommen, das mindestens dem halben jährlichen Betrag der minimalen vollen Altersrente der AHV entspricht, AHV-Beiträge entrichten.

² **Nichterwerbstätige haben Anspruch auf Familienzulagen nach Artikel 19 FamZG. Diesen gleichgestellt werden:**

- a) **die als Arbeitnehmende in der AHV obligatorisch versicherten Personen mit Wohnsitz im Kanton Graubünden, die von dem Gesetz unterstellten Arbeitgebenden beschäftigt werden,**
- b) **und die dem Gesetz unterstellten Arbeitnehmenden mit Arbeitgebenden ohne Beitragspflicht mit Wohnsitz im Kanton Graubünden,**

deren Einkommen unterhalb der Anspruchsgrenze für Familienzulagen als Arbeitnehmende liegt.

³ Der Anspruch auf Familienzulagen entsteht und erlischt **nach den Vorschriften des FamZG und der gestützt darauf erlassenen FamZV.**

Art. 7

¹ **Für im Ausland wohnhafte Kinder regeln die Vorschriften des FamZG und der gestützt darauf erlassenen FamZV die Voraussetzungen für den Anspruch auf Familienzulagen. Deren Höhe richtet sich nach Kaufkraft im Wohnsitzstaat.**

² **Aufgehoben**

Art. 8 Abs. 1 und 3

¹ Erfüllen mehrere Personen aufgrund dieses Gesetzes die Voraussetzungen für den Bezug der Familienzulagen für das gleiche Kind, darf nur eine Familienzulage gewährt werden. Der Anspruch auf Familienzulagen **richtet sich nach der im FamZG vorgesehenen Reihenfolge.**

³ **Aufgehoben**

Art. 9 Abs. 3 und 4

³ **Aufgehoben**

⁴ **Aufgehoben**

Art. 10

Die Nachforderung nicht bezogener Familienzulagen **richtet sich nach Artikel 24 Absatz 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG).**

Art. 11 lit. e

e) die von den AHV-Ausgleichskassen geführten Familienausgleichskassen.

Art. 11a

¹ **Die kantonalen Amtsstellen und die Gemeinden erteilen den Familienausgleichskassen die für den Vollzug dieses Gesetzes notwendigen Auskünfte kostenlos.**

Mitwirkung der kantonalen Amtsstellen und der Gemeinden

² **Die AHV-Zweigstellen nehmen die in den Gemeinden anfallenden Aufgaben nach Weisung der Familienausgleichskasse des Kantons Graubünden wahr.**

³ **Die Gemeinden tragen die damit verbundenen Verwaltungskosten.**

Art. 13

¹ Soweit es die Familienzulagen für Arbeitnehmende betrifft, kann die kantonale Kasse die Durchführung des Gesetzes den AHV-Verbandsausgleichskassen (Abrechnungsstellen) übertragen und entsprechende Verträge abschliessen.

² Die Abrechnungsstellen haben über die Beiträge und die ausbezahlten Familienzulagen mit der kantonalen Kasse periodisch abzurechnen **und der SVAG die von dieser einverlangten Auskünfte, Unterlagen, Berichte und statistischen Angaben zu liefern.**

Art. 14 Marginalie, Abs. 2, 3, 4 und 6

Anerkannte private und von AHV-Ausgleichskassen geführte Familienausgleichskassen

² Die Errichtung neuer **beruflicher und zwischenberuflicher** Familienausgleichskassen im Sinne von Artikel 14 Litera a FamZG ist ausgeschlossen.

³ **Erfüllt eine private Familienausgleichskasse die gesetzlichen Voraussetzungen nicht mehr und stellt sie den gesetzmässigen Zustand innerhalb angemessener Frist nicht wieder her, widerruft die Regierung die Anerkennung.**

⁴ **Die von AHV-Ausgleichskassen geführten Familienausgleichskassen gemäss Artikel 11 Litera e dieses Gesetzes melden sich bei der kantonalen Kasse an.**

⁶ **Die im Kanton tätigen anerkannten privaten und von AHV-Ausgleichskassen geführten Familienausgleichskassen haben der SVAG die von dieser einverlangten Auskünfte, Unterlagen, Berichte und statistischen Angaben zu liefern.**

Art. 15 Abs. 1 und 2

¹ Der kantonalen Familienausgleichskasse haben alle Arbeitgebenden **und Arbeitnehmenden mit Arbeitgebenden ohne Beitragspflicht** beizutreten, die keiner anerkannten privaten **oder keiner von einer AHV-Ausgleichskasse geführten** Familienausgleichskasse angeschlossen sind. Die **Nichterwerbstätigen** haben ungeachtet der Kassenzugehörigkeit gemäss AHVG **den Anspruch auf Familienzulagen bei der kantonalen Kasse zu erheben.**

² Den privaten **beziehungsweise von AHV-Ausgleichskassen geführten** Familienausgleichskassen haben Arbeitgebende **und Arbeitnehmende mit Arbeitgebenden ohne Beitragspflicht** beizutreten, die einem Gründerverband angehören.

Art. 16

¹ Die Familienausgleichskassen erheben von den ihnen angeschlossenen Arbeitgebenden **und Arbeitnehmenden mit Arbeitgebenden ohne Beitragspflicht** Beiträge in Prozenten des AHV-beitragspflichtigen

Einkommens der Arbeitnehmenden. Die Beiträge dienen der Finanzierung der Familienzulagen, der Verwaltungskosten, (...) der Ausgleichsabgabe sowie zur Äufnung eines Reservefonds.

² Der Reservefonds muss mindestens **20** Prozent des voraussichtlichen Jahresaufwandes betragen. Die Familienausgleichskassen haben den Reserveanteil für ihre Mitglieder im Kanton Graubünden jährlich auszuscheiden.

³ Die Regierung setzt den Beitrag fest, den die der kantonalen Kasse angeschlossenen **Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden mit Arbeitgebenden ohne Beitragspflicht** zu entrichten haben. Dieser Beitrag darf höchstens 2,4 Prozent der AHV-beitragspflichtigen Lohnsumme betragen.

Art. 17

¹ Die Familienzulagen für **Nichterwerbstätige** samt Verwaltungskosten werden **vom Kanton** finanziert (...).

² Über die Familienzulagen an **Nichterwerbstätige** ist gesondert Rechnung zu führen.

Finanzierung
der
Familienzulagen
für
Nichterwerbs-
tätige

Art. 19 Abs. 3

³ Als anrechenbare Erträge gelten die Beiträge der Arbeitgebenden **und Arbeitnehmenden mit Arbeitgebenden ohne Beitragspflicht**, berechnet nach dem für die kantonale Kasse geltenden Satz, sowie weitere Erträge der Leistungs- und Beitragsrechnung.

Art. 27

¹ **Für Selbstständigerwerbende, die nach dem bisherigen Recht unterstellt waren und neu nicht mehr unterstellt sind, entfallen mit dem Inkrafttreten des FamZG eine Beitragspflicht sowie ein Anspruch auf Leistungen.**

² **Leistungen, welche die Zeit vor Inkrafttreten des FamZG betreffen, werden nach bisherigem Recht nachbezahlt oder zurückgefordert.**

³ **Beiträge, welche für die Zeit vor Inkrafttreten des FamZG geschuldet sind, werden nach bisherigem Recht eingefordert.**

⁴ **Das für die Familienzulagen für Selbstständigerwerbende gebildete Vermögen fällt nach Massgabe der in den Jahren 2004 bis 2008 gemäss Artikel 17 Absatz 1 Litera b des bisherigen Rechts geleisteten Beiträge anteilmässig an die Familienausgleichskassen.**

II.

Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum.

Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Teilrevision.

Lescha davart ils supplements da famiglia (LSF)

midada dals ...

Il cussegl grond dal chantun Grischun,
 sa basond sin l'art. 31 da la constituziun chantunala,
 suenter avair gì invista da la missiva da la regenza dals 4 da mars
 2008,

concluda:

I.

La lescha davart ils supplements da famiglia (LSF) dals 8 da favrer
 2004 vegn midada sco suonda:

Art. 1 al. 1

**¹ Supplements da famiglia vegnan pajads per gular per part la
 grevezza finanziaia tras in u tras plirs uffants.**

Art. 2

¹ A questa lescha èn suttaless:

- a) **tut las patrunas e tut ils patrums che han in domicil da
 fatschenta, ina filiala u in lieu da manaschi en il chantun
 Grischun e ch'èn obligads da pajar contribuziuns tenor la
 lescha federala davart l'assicuranza per vegls e survivents
 (LAVS);**
- b) **tut las lavurantas e tut ils lavurants da patrunas e da patrums
 che n'han betg in'obligaziun da pajar contribuziuns tenor
 l'artitgel 6 LAVS e ch'èn registrads per la AVS en il chantun
 Grischun;**

² A questa lescha n'èn betg suttaless:

- a) **tut las personas cun activitad da gudogn independenta;**
- b) **las filialas externas ed ils lieus da manaschi externs da
 patrunas e da patrums che han lur domicil en il chantun
 Grischun;**
- c) **patrunas e patrums, lavurantas e lavurants sco er personas
 cun activitad da gudogn independenta ch'èn suttaless a la**

lescha federala davart ils supplements da famiglia en l'agricultura (LSA);

- d) tut las organisaziuns internaziunalas ch'èn deliberadas da l'obligaziun da pajar contribuziuns da la AVS.

Art. 3

Uschenavant che questa lescha na dispona betg autramain, vegnan applitgadas conform al senn las prescripziuns da la lescha federala davart ils supplements da famiglia (LSFam), da l'ordinaziun ch'è vegnida relaschada sin basa da tala (OSFam) e da la LAVS. E quai spezialmain areguard las disposiziuns davart la responsabladad da la patruna u dal patron e davart ils acts chastiabels.

Art. 4

¹ Ils supplements da famiglia tenor questa lescha cumpiglian ils supplements per uffants e per scolaziun tenor las prescripziuns da la LSFam.

² In dretg da survegnir in supplement per scolaziun exista independentamain d'in eventual gudogn per uffants che absolveschan ina scolaziun en il senn da l'artitgel 25 alinea 5 LAVS.

³ L'atezza dals supplements da famiglia sa drizza tenor las tariffas minimalas da la confederaziun.

⁴ Sche la situaziun finanziaria da las cassas da cumpensaziun per famiglias permetta quai, ha la regenza il dretg dad auzar las tariffas minimalas. (...)

Art. 5

¹ Las personas cun dretg da survegnir supplements survegnan quels per ils uffants ch'èn menziunads en la LSFam.

² aboli

Art. 6

¹ Il dretg da survegnir supplements da famiglia sco lavurantas e sco lavurants han:

- a) las personas ch'èn assicuradas obligatoricamain en la AVS sco lavurantas e sco lavurants e che lavuran tar patronas e tar patrons ch'èn suttamess a questa lescha,
- b) las lavurantas ed ils lavurants ch'èn suttamess a questa lescha e che han patronas e patrons che n'han betg in'obligaziun da pajar contribuziuns,

sch'ellas e sch'els pajan contribuziuns da la AVS per in'entrada da gudogn annuala che correspunda almain al mez import annual da la renta da vegliadetgna minimala cumplaina da la AVS.

² Persunas senza activitad da gudogn han il dretg da survegnir supplements da famiglia tenor l'artitgel 19 LSFam. Il medem status sco quellas persunas han:

- a) las persunas cun domicil en il chantun Grischun ch'èn assicuradas obligatoricamain en la AVS sco lavurantas e sco lavurants e che lavuran tar patrunas e tar patruns ch'èn suttamess a questa lescha,
- b) sco er las lavurantas ed ils lavurants ch'èn suttamess a questa lescha e che han patrunas e patruns cun domicil en il chantun Grischun, che n'han dentant betg in'obligaziun da pajar contribuziuns,

da las qualas e dals quals las entradas sa chattan sut la limita dal dretg da survegnir supplements da famiglia sco lavurantas e sco lavurants.

³ Il dretg da survegnir supplements da famiglia cumenza e scada tenor las prescripziuns da la LSFam e da la OSFam ch'è vegnida relaschada sin basa da tala.

Art. 7

¹ Per uffants ch'èn domiciliads a l'exteriur reglan las prescripziuns da la LSFam e da la OSFam ch'è vegnida relaschada sin basa da tala las premissas per il dretg da survegnir supplements da famiglia. Lur autezza sa drizza tenor la capacitad da cumpra en il stadi da domicil.

² abolì

Art. 8 al. 1 e 3

¹ Sche pliras persunas adempleschan – **sin basa** da questa lescha – las premissas per retrair supplements da famiglia per il medem uffant, dastga vegnir concedì mo in supplement da famiglia. Il dretg da **survegnir** supplements da famiglia **sa drizza tenor la successiun ch'è fixada en la LSFam.**

³ abolì

Art. 9 al. 3 e 4

³ abolì

⁴ abolì

Art. 10

La pretensiun posteriura da supplements da famiglia che n'èn betg vegnids retratgs sa drizza tenor l'artitgel 24 alinea 1 da la lescha federala davart la part generala dal dretg d'assicuranza sociala (LPGA).

Art. 11 lit. e

e) las cassas da cumpensaziun per famiglias che vegnan manadas da las cassas da cumpensaziun da la AVS.

Art. 11a

Cooperaziun
dals uffizis chantunals e da las vischnancas

¹ Ils uffizis chantunals e las vischnancas dattan a las cassas da cumpensaziun per famiglias gratuitamain las infurmaziuns ch'èn necessarias per exequir questa lescha.

² Las incumbensas che resultan en las vischnancas vegnan ademplitas da las filialas da la AVS tenor las directivas da la cassa da cumpensaziun per famiglias dal chantun Grischun.

³ Las vischnancas surpiglian ils custs administrativs ch'èn colliads cun quai.

Art. 13

¹ Uschenavant ch'i pertutga ils supplements da famiglia per lavurantas e per lavurants, po la cassa chantunala transferir l'execuziun da la lescha a las cassas da cumpensaziun sindacalas da la AVS (posts da rendaquint) e far contracts correspondents.

² Ils posts da rendaquint ston far giu periodicamain quint cun la cassa chantunala davart las contribuziuns e davart ils supplements da famiglia pajads e dar al IASG las infurmaziuns, ils documents, ils rapports e las indicaziuns statisticas ch'el pretenda.

Art. 14 marginala ed al. 2, 3, 4 e 6

Cassas da cumpensaziun per famiglias reconuschidas che vegnan manadas sin basa privata u da cassas da cumpensaziun da la AVS

² La fundaziun da novas cassas professionali ed interprofissionais da cumpensaziun per famiglias en il senn da l'artitgel 14 litera a LSFam è esclusa.

³ Sch'ina cassa privata da cumpensaziun per famiglias n'ademplescha betg pli las premissas legalas e sch'ella na restablescha betg las relaziuns legalas entaifer in termin adequat, revochescha la regenza la reconuschientscha.

⁴ Las cassas da cumpensaziun per famiglias che vegnan manadas da cassas da cumpensaziun da la AVS tenor l'artitgel 11 litera e da questa lescha s'annunzian tar la cassa chantunala.

⁶ Tant las cassas da cumpensaziun per famiglias ch'èn reconuschidas e ch'èn activas en il chantun Grischun e che vegnan manadas sin basa privata sco er talas che vegnan manadas da cassas da cumpensaziun da la AVS ston dar al IASG las

infurmaziuns, ils documents, ils rapports e las indicaziuns statisticas ch'el pretenda.

Art. 15 al. 1 e 2

¹ Tut las patrunas e tut ils patruns **sco er tut las lavurantas e tut ils lavurants da patrunas e da patruns che n'han betg in'obligaziun da pajar contribuziuns ston daventar commembras e commembers da la cassa chantunala da cumpensaziun per famiglias, sche questas patrunas e sche quests patruns n'èn betg commembras e commembers d'ina cassa da cumpensaziun per famiglias reconuschida che vegn manada sin basa privata u che vegn manada d'ina cassa da cumpensaziun da la AVS. Las personas senza activitad da gudogn han – independentamain da lur appartegnientscha ad ina cassa tenor la LAVS – da far valair il dretg da survegnir supplements da famiglia tar la cassa chantunala.**

² Patrunas e patruns **sco er lavurantas e lavurants da patrunas e da patruns che n'han betg in'obligaziun da pajar contribuziuns ston daventar commembras e commembers da las cassas da cumpensaziun per famiglias che vegnan manadas sin basa privata respectivamain che vegnan manadas da cassas da cumpensaziun da la AVS, sche questas patrunas e sche quests patruns fan part d'ina federaziun da fundaturas e da fundaturs.**

Art. 16

¹ Las cassas da cumpensaziun per famiglias incasseschan da las patrunas e dals patruns **ch'èn associads ad ellas sco er da las lavurantas e dals lavurants da patrunas e da patruns che n'han betg in'obligaziun da pajar contribuziuns** e ch'èn associads ad ellas contribuziuns en pertschients da l'entrada da la lavuranta u dal lavurant ch'è suttamessa a las contribuziuns da la AVS. Las contribuziuns servan a finanziair ils supplements da famiglia, ils custs d'administraziun, (...) la taxa da gulivaziun e servan er ad augmentar in fond da reservas.

² Il fond da reservas sto importar almain **20** pertschient da las expensas annualas previsiblas. Las cassas da cumpensaziun per famiglias ston zavrar annualmain la part da reservas per lur commembras e **per lur commembers en il chantun Grischun.**

³ La regenza fixescha **las contribuziuns** che las patrunas e **ch'ils patruns ch'èn associads ad ellas sco er che las lavurantas e ch'ils lavurants da patrunas e da patruns che n'han betg in'obligaziun da pajar contribuziuns** e ch'èn associads a la cassa chantunala, ston pajar. Questa contribuziun dastga importar maximalmain 2,4 pertschient da la summa dal salari **ch'è** suttamessa a las contribuziuns da la AVS.

Finanziaziun
dals
supplements da
famiglia per
persunas senza
actividad da
gudogn

Art. 17

¹ Ils supplements da famiglia per persunas **senza** actividad da gudogn inclusiv ils custs d'administraziun vegnan finanziads **dal chantun** (...).

² Davart ils supplements da famiglia a persunas **senza** actividad da gudogn sto vegnir manà in quint separà.

Art. 19 al. 3

³ Sco retgavs imputabels valan las contribuziuns da las patronas e dals patruns **sco er da lavurants e da lavurants da patronas e da patruns che n'han betg in'obligaziun da pajar contribuziuns**, calculadas tenor la tariffa che vala per la cassa chantunala, sco er auters retgavs dal quint da prestaziuns e da contribuziuns.

Art. 27

¹ **Per persunas cun actividad da gudogn independenta ch'eran suttamesas tenor il dretg vertent e che n'èn da nov betg pli suttamesas crodan – cun l'entrada en vigur da la LSFam – tant l'obligaziun da pajar contribuziuns sco er il dretg da survegnir prestaziuns.**

² Prestaziuns che pertutgan il temp avant l'entrada en vigur da la LSFam vegnan pajadas suenter u vegnan pretendidas enavos tenor il dretg vertent.

³ Contribuziuns che pertutgan il temp avant l'entrada en vigur da la LSFam vegnan incassadas tenor il dretg vertent.

⁴ **La facultad ch'è vegnida augmentada per ils supplements da famiglia per persunas cun actividad da gudogn independenta vegn surdada proporziunalmain a las cassas da cumpensaziun per familias, e quai a norma da las contribuziuns ch'èn vegnidas pajadas ils onns 2004 fin 2008 tenor l'artitgel 17 alinea 1 litera b dal dretg vertent.**

II.

Questa revisiun parziala è suttamesa al referendum facultativ.

La regenza fixescha il termin da l'entrada en vigur da questa revisiun parziala.

Legge sugli assegni familiari (LAF)

Modifica del ...

Il Gran Consiglio del Cantone dei Grigioni,
visto l'art. 31 della Costituzione cantonale;
visto il messaggio del Governo del 4 marzo 2008,

decide:

I.

La legge sugli assegni familiari (LAF) dell'8 febbraio 2004 è modificata come segue:

Uso della forma maschile

Secondo l'uso a livello federale, in italiano viene utilizzata solo la forma maschile. Oltre a quanto indicato nel testo che segue, le modifiche interessano anche gli articoli 1 capoverso 2, 8 capoverso 2, 9 capoverso 2, 11 lettera d, 15 capoverso 3, 16 titolo marginale e 19 capoverso 2 lettera a.

Art. 1 cpv. 1

¹ **Gli assegni familiari sono versati per compensare parzialmente l'onere finanziario rappresentato da uno o più figli.**

Art. 2

¹ Sono assoggettati alla presente legge:

- a) **tutti i datori di lavoro che nel Cantone dei Grigioni hanno una sede commerciale, una succursale o un altro stabilimento e che sono tenuti al pagamento dei contributi secondo la legge federale sull'assicurazione per la vecchiaia e per i superstiti (LAVS);**
- b) **tutti i dipendenti con datori di lavoro non tenuti al pagamento dei contributi secondo l'articolo 6 LAVS registrati per l'AVS nel Cantone dei Grigioni.**

² **Non sono assoggettati alla presente legge:**

- a) **tutte le persone esercitanti un'attività lucrativa indipendente;**
- b) **le succursali e gli stabilimenti situati fuori Cantone dei datori di lavoro domiciliati nel Cantone dei Grigioni;**

- c) **i datori di lavoro e i dipendenti, nonché le persone esercitanti un'attività lucrativa indipendente assoggettati alla legge federale sugli assegni familiari nell'agricoltura (LAF);**
- d) **tutte le organizzazioni internazionali o interstatali esentate dall'obbligo di pagare i contributi AVS.**

Art. 3

Per quanto la presente legge non stabilisca diversamente, vengono applicate per analogia le **prescrizioni della legge federale sugli assegni familiari (LAFam), della relativa ordinanza (OAFam)** e della LAVS. **Queste ultime** soprattutto con riferimento alle disposizioni sulla responsabilità civile (...) del datore di lavoro e ai reati punibili.

Art. 4

¹ **Gli assegni familiari secondo la presente legge comprendono gli assegni per i figli e gli assegni di formazione secondo le prescrizioni della LAFam.**

² **Il diritto a un assegno di formazione è indipendente da un eventuale guadagno per i figli che svolgono una formazione ai sensi dell'articolo 25 capoverso 5 LAVS.**

³ **L'ammontare degli assegni familiari si conforma alle quote minime della Confederazione.**

⁴ Se la situazione finanziaria della cassa di compensazione per gli assegni familiari lo permette, il Governo è autorizzato ad aumentare le quote minime. (...)

Art. 5

¹ **Gli aventi diritto agli assegni li ricevono per i figli indicati nella LAFam.**

² **Abrogato**

Art. 6

¹ Hanno diritto agli assegni familiari **quali dipendenti:**

- a) **le persone assicurate obbligatoriamente all'AVS quali dipendenti, impiegate presso datori di lavoro assoggettati alla legge,**
- b) **e i dipendenti assoggettati alla legge con datori di lavoro non tenuti al pagamento dei contributi,**

se pagano i contributi AVS su un reddito annuo da attività lucrativa pari almeno alla metà dell'importo annuo della rendita completa minima di vecchiaia dell'AVS.

² **Le persone prive di attività lucrativa hanno diritto agli assegni familiari secondo l'articolo 19 LAFam. Ad esse vengono equiparate:**

- a) le persone assicurate obbligatoriamente all'AVS quali dipendenti domiciliate nel Cantone dei Grigioni, impiegate presso datori di lavoro assoggettati alla legge,
- b) e i dipendenti assoggettati alla legge domiciliati nel Cantone dei Grigioni con datori di lavoro non tenuti al pagamento dei contributi,

il cui reddito è inferiore alla soglia che dà diritto agli assegni familiari quali dipendenti.

³ Il diritto agli assegni inizia e si estingue secondo le prescrizioni della LAFam e della relativa OAFami.

Art. 7

¹ Per i figli residenti all'estero, i presupposti per il diritto ad assegni familiari sono disciplinati dalle prescrizioni della LAFam e della relativa OAFami. L'importo degli assegni dipende dal potere d'acquisto nello Stato di domicilio.

² Abrogato

Art. 8 cpv. 1 e 3

¹ Se più persone soddisfano per (...) lo stesso figlio i presupposti per il diritto agli assegni familiari in base alla presente legge, può essere accordato un solo assegno familiare. Il diritto ad assegni familiari si conforma all'ordine previsto nella LAFam.

³ Abrogato

Art. 9 cpv. 3 e 4

³ Abrogato

⁴ Abrogato

Art. 10

La richiesta a posteriori di assegni familiari non percepiti si conforma all'articolo 24 capoverso 1 della legge federale sulla parte generale del diritto delle assicurazioni sociali (LPGA).

Art. 11 lett. e

- e) le casse di compensazione per gli assegni familiari gestite dalla Cassa di compensazione AVS.

Art. 11a

¹ Gli uffici cantonali e i comuni forniscono gratuitamente alle casse di compensazione per gli assegni familiari le informazioni necessarie per l'esecuzione della presente legge.

Collaborazione degli uffici cantonali e dei comuni

² Le agenzie AVS adempiono ai compiti che si presentano nei comuni secondo le istruzioni della Cassa di compensazione per gli assegni familiari del Cantone dei Grigioni.

³ I comuni si assumono le relative spese amministrative.

Art. 13

¹ Nella misura in cui si tratti di assegni familiari per dipendenti, la Cassa cantonale può incaricare dell'esecuzione della legge le casse di compensazione professionali AVS (uffici di conteggio) e stipulare i relativi contratti.

² Gli uffici di conteggio devono conteggiare periodicamente con la Cassa cantonale i loro contributi e gli assegni familiari versati e **fornire all'IASG le informazioni, i documenti, i rapporti e i dati statistici da esso richiesti.**

Art. 14 titolo marginale, cpv. 2, 3, 4 e 6

Casse di compensazione per gli assegni familiari private riconosciute e gestite da casse di compensazione AVS

² È esclusa l'istituzione di nuove casse di compensazione per gli assegni familiari **professionali e interprofessionali ai sensi dell'articolo 14 lettera a LAFam.**

³ **Se una cassa di compensazione per gli assegni familiari privata non soddisfa più i presupposti legali e non ristabilisce entro un termine adeguato la condizione legale, il Governo revoca il riconoscimento.**

⁴ **Le casse di compensazione per gli assegni familiari gestite da casse di compensazione AVS conformemente all'articolo 11 lettera e della presente legge si annunciano alla Cassa cantonale.**

⁶ **Le casse di compensazione per gli assegni familiari private riconosciute e gestite da casse di compensazione AVS operanti nel Cantone devono presentare all'IASG le informazioni, i documenti, i rapporti e i dati statistici da esso richiesti.**

Art. 15 cpv. 1 e 2

¹ Devono aderire alla Cassa di compensazione cantonale per gli assegni familiari (...) tutti i datori di lavoro e **tutti i dipendenti con datori di lavoro non tenuti al pagamento dei contributi** che non sono (...) affiliati a una cassa di compensazione per gli assegni familiari privata riconosciuta o **gestita da una cassa di compensazione AVS.** Le persone **prive** di attività lucrativa (...), **devono far valere il loro diritto ad assegni familiari presso la** Cassa cantonale, indipendentemente dalla loro affiliazione a una cassa giusta la LAVS.

² Devono aderire alle casse di compensazione per gli assegni familiari private, **rispettivamente gestite da casse di compensazione AVS (...)** i datori di lavoro e **i dipendenti con datori di lavoro non tenuti al pagamento dei contributi** che fanno parte di un'associazione fondatrice.

Art. 16

¹ Le casse di compensazione per gli assegni familiari riscuotono (...) dai datori di lavoro affiliati **e dai dipendenti con datori di lavoro non tenuti al pagamento dei contributi** contributi in percento del reddito soggetto a contributi AVS dei dipendenti. I contributi servono al finanziamento degli assegni familiari, delle spese amministrative, (...) della tassa di conguaglio nonché per l'accrescimento di un fondo di riserva.

² Il fondo di riserva deve ammontare al minimo al **20** per cento della spesa annuale prevista. Le casse di compensazione per gli assegni familiari devono fissare annualmente la quota destinata alla riserva per i loro membri nel Cantone dei Grigioni.

³ Il Governo fissa il contributo che (...) i datori di lavoro **e i dipendenti con datori di lavoro non tenuti al pagamento dei contributi (...)** affiliati alla Cassa cantonale devono versare. Tale contributo deve ammontare al massimo al 2,4 per cento della massa salariale soggetta a contributi AVS.

Art. 17

¹ Gli assegni familiari per le persone **prive di** attività lucrativa (...) insieme alle spese amministrative vengono finanziati **dal Cantone (...)**.

² Deve essere tenuto un conteggio separato degli assegni familiari **versati** a persone **prive di attività lucrativa**.

Finanziamento degli assegni familiari per persone prive di attività lucrativa

Art. 19 cpv. 3

³ Sono considerati proventi computabili i contributi (...) dei datori di lavoro **e dei dipendenti con datori di lavoro non tenuti al pagamento dei contributi** calcolati secondo la quota in vigore per la Cassa cantonale, nonché altri proventi del calcolo delle prestazioni e dei contributi.

Art. 27

¹ Per le persone esercitanti un'attività lucrativa indipendente che erano assoggettate secondo il diritto previgente e che ora non lo sono più, con l'entrata in vigore della LAFam vengono meno l'obbligo di pagare i contributi e il diritto a prestazioni.

² Le prestazioni che interessano il periodo precedente l'entrata in vigore della LAFam verranno versati a posteriori o ne verrà chiesto il rimborso secondo il diritto previgente.

³ I contributi dovuti per il periodo precedente l'entrata in vigore della LAFam vengono riscossi secondo il diritto previgente.

⁴ Il patrimonio accumulato per gli assegni familiari per persone esercitanti un'attività lucrativa indipendente viene distribuito proporzionalmente alle casse di compensazione per gli assegni familiari in base ai contributi versati negli anni 2004 - 2008 conformemente all'articolo 17 capoverso 1 lettera b del diritto previgente.

II.

La presente revisione parziale è soggetta a referendum facoltativo.

Il Governo stabilisce l'entrata in vigore della presente revisione parziale.

Auszug aus dem geltenden Recht

Gesetz über die Familienzulagen (KFZG)

Vom Volke angenommen am 8. Februar 2004¹⁾

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

¹ Erwerbstätige erhalten zum teilweisen Ausgleich ihrer Familienlasten Zweck Familienzulagen nach Massgabe dieses Gesetzes.

² Die Familienzulagen für Arbeitnehmende bilden eine Ergänzung des Lohnes. Sie dürfen diesen in keiner Weise beeinflussen.

Art. 2

¹ Dem Gesetz sind unterstellt:

- a) Arbeitgebende mit Wohn- oder Geschäftssitz im Kanton Graubünden, die dauernd oder vorübergehend einen oder mehrere Arbeitnehmende beschäftigen;
- b) Arbeitgebende, die zwar keinen Wohn- oder Geschäftssitz im Kanton haben, aber auf Kantonsgebiet in einer Zweigstelle oder Betriebsstätte Arbeitnehmende beschäftigen;
- c) auf Antrag die hauptberuflich Selbstständigerwerbenden mit Wohn- und Geschäftssitz im Kanton Graubünden. Wird die Unterstellung verlangt, dauert sie mindestens bis zum Zeitpunkt, in welchem das den Anspruch begründende Kind das 16. Altersjahr vollendet hat oder die selbstständige Erwerbstätigkeit aufgegeben wird.

Unterstellte
Personen

² Nicht unter das Gesetz fallen die Arbeitgebenden und Selbstständigerwerbenden in der Landwirtschaft sowie die eidgenössischen Verwaltungen und Betriebe.

Art. 3

Soweit dieses Gesetz nichts Abweichendes vorsieht, finden das Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG)²⁾

Subsidiäres Recht

¹⁾ B vom 1. Juli 2003, 85; GRP 2003/2004, 390

²⁾ SR 830.1

und das Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG)¹⁾ sinngemäss Anwendung. Letzteres insbesondere mit Bezug auf die Bestimmungen über die Arbeitgeberhaftung und die strafbaren Handlungen.

II. Familienzulagen

Art. 4

Art und Ansatz

¹ Die Familienzulage besteht in einer Kinderzulage für jedes Kind, welches das 16. Altersjahr noch nicht vollendet hat. Die Altersgrenze beträgt 20 Jahre für Kinder, die erwerbsunfähig sind und keine Invalidenrente gemäss Bundesgesetz über die Invalidenversicherung beziehen.

² Für Kinder in Ausbildung dauert der Anspruch so lange, bis die Ausbildung ordentlicherweise abgeschlossen werden kann, längstens aber bis zum vollendeten 25. Altersjahr.

³ Der Mindestansatz der Familienzulage beträgt je Monat

- a) 175 Franken für Kinder bis zur Vollendung des 16. Altersjahres;
- b) 200 Franken für Kinder nach Vollendung des 16. Altersjahres (Ausbildungszulage).

⁴ Wenn die finanzielle Lage der Familienausgleichskassen es erlaubt, ist die Regierung befugt, die Mindestansätze zu erhöhen. Die Regierung prüft periodisch die Anpassung der Mindestansätze an die Teuerung.

Art. 5

Berücksichtigte Kinder

¹ Die anspruchsberechtigten Personen erhalten Zulagen für:

- a) eigene und adoptierte Kinder;
- b) andere Kinder, deren Unterhalt sie zu einem wesentlichen Teil bestreiten.

² Der Anspruch auf Familienzulagen entsteht am ersten Tag des Geburtsmonats des Kindes. Er erlischt am Ende des Monats, in welchem die Voraussetzungen für den Bezug dahinfallen.

Art. 6

Anspruchsvoraussetzungen und -dauer

¹ Anspruch auf Familienzulagen haben:

- a) Arbeitnehmende, die im Dienste einer oder eines dem Gesetz unterstellten Arbeitgebenden stehen, sofern der Beschäftigungsgrad mindestens 20 Prozent der betriebsüblichen Arbeitszeit beträgt und ein branchenüblicher Lohn bezogen wird. Zwei oder mehr Teilpensen von unter 20 Prozent können zusammengezählt werden.
- b) die dem Gesetz unterstellten Selbstständigerwerbenden.

¹⁾ SR 831.10

² Erfüllt eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer den Mindestbeschäftigungsgrad gleichzeitig bei zwei oder mehr Arbeitgebenden oder erfüllt sie oder er den Anspruch aufgrund der Addition von Teilpensen, ist die Zulage über diejenige Arbeitgeberin oder denjenigen Arbeitgeber zu beziehen, welche oder welcher den höchsten Lohn ausrichtet. Der Anspruch als Selbstständigerwerbende oder Selbstständigerwerbender geht demjenigen als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer vor.

³ Der Anspruch auf Familienzulagen entsteht und erlischt:

- a) mit dem Lohnanspruch der Arbeitnehmenden;
- b) mit der Aufnahme und Aufgabe der selbstständigen Erwerbstätigkeit.

Art. 7

¹ Familienzulagen für im Ausland wohnhafte Kinder werden nur unter Vorbehalt des Gegenrechts sowie nach Massgabe der Kaufkraft im entsprechenden Land ausbezahlt. Der Anspruch endet auf jeden Fall am Ende des Monats, in welchem das Kind das 16. Altersjahr vollendet.

Kinder im
Ausland

² Vorbehalten bleiben die Staatsverträge.

Art. 8

¹ Erfüllen mehrere Personen aufgrund dieses Gesetzes die Voraussetzungen für den Bezug der Familienzulagen für das gleiche Kind, darf nur eine Familienzulage gewährt werden. Der Anspruch auf Familienzulagen steht in diesem Fall der Reihe nach zu:

Anspruchskonkurrenz

- a) der Person, unter deren Obhut das Kind steht;
- b) der Person, welche die Anspruchsberechtigten gemeinsam bestimmen, wenn das Kind unter ihrer gemeinsamen Obhut steht;
- c) der Person, die überwiegend für den Unterhalt des Kindes aufkommt.

² Werden für ein Kind Zulagen aufgrund einer anderen gesetzlichen Regelung ausbezahlt, werden diese an die Zulagen nach diesem Gesetz angerechnet.

³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen in Staatsverträgen und interkantonalen Vereinbarungen.

Art. 9

¹ Der Anspruch auf Familienzulagen ist bei der zuständigen Familienausgleichskasse geltend zu machen. Die Regierung regelt die Einzelheiten der Anmeldung und der Meldepflicht.

Anmeldung und
Auszahlung

² Die Familienausgleichskassen setzen die Familienzulagen fest. Die Arbeitgebenden zahlen die Zulagen an die Arbeitnehmenden nach den Weisungen der zuständigen Familienausgleichskasse aus.

³ Bezugsberechtigte, die gerichtliche Unterhaltsbeiträge für Kinder leisten müssen, haben die Familienzulagen zusätzlich zu den gerichtlichen Unterhaltsbeiträgen zu erbringen.

⁴ Bietet die anspruchsberechtigte Person keine Gewähr für eine zweckmässige Verwendung der Familienzulagen, sind diese jener Person, Behörde oder Institution auszurichten, die für das Kind sorgt. Unter derselben Voraussetzung können die Zulagen auch direkt an das in Ausbildung stehende mündige Kind ausbezahlt werden.

Art. 10

Verjährung

Die Nachforderung nicht bezogener Familienzulagen ist auf die letzten zwei Jahre vor der Erhebung des Anspruchs beschränkt.

III. Organisation

Art. 11

Durchführungsstellen

Durchführungsstellen sind:

- a) die Familienausgleichskasse des Kantons Graubünden;
- b) die anerkannten Abrechnungsstellen;
- c) die anerkannten privaten Familienausgleichskassen der Berufsverbände;
- d) die Arbeitgebenden.

Art. 13

Anerkannte Abrechnungsstellen

Soweit es die Familienzulagen für Arbeitnehmende betrifft, kann die kantonale Kasse die Durchführung des Gesetzes den AHV-Verbandsausgleichskassen (Abrechnungsstellen) übertragen und entsprechende Verträge abschliessen. Die Abrechnungsstellen haben über die Beiträge und die ausbezahlten Familienzulagen mit der kantonalen Kasse periodisch abzurechnen.

Art. 14

Anerkannte private Familienausgleichskassen

¹ Die bestehenden privaten Familienausgleichskassen sind anerkannt, sofern sie Gewähr für eine geordnete und gesetzmässige Tätigkeit bieten.

² Die Errichtung neuer privater Familienausgleichskassen ist ausgeschlossen.

³ Die im Kanton Graubünden tätigen anerkannten privaten Familienausgleichskassen haben der SVAG jährlich den Geschäftsbericht, die Jahresrechnung und den Revisionsbericht einzureichen und allfällige weitere von der SVAG verlangte Auskünfte über die Geschäftsführung sowie über die von ihren Mitgliedern im Kanton Graubünden ausgerichteten Lohnsummen zu erteilen.

⁴ Erfüllt eine private Familienausgleichskasse die gesetzlichen Voraussetzungen nicht mehr und stellt sie den gesetzmässigen Zustand innerhalb angemessener Frist nicht wieder her, widerruft die Regierung die Anerkennung.

⁵ Ein allfälliger Liquidationsüberschuss nach Auflösung einer privaten Familienausgleichskasse wird gemäss deren Statuten verwendet. Mangels einer statutarischen Bestimmung fällt der Überschuss in den Lastenausgleichsfonds.

Art. 15

¹ Der kantonalen Familienausgleichskasse haben alle Arbeitgebenden beizutreten, die keiner anerkannten privaten Familienausgleichskasse angeschlossen sind. Die Selbstständigerwerbenden, die Anspruch auf Familienzulagen erheben, haben ungeachtet der Kassenzugehörigkeit gemäss AHVG ¹⁾ der kantonalen Kasse beizutreten.

Kassenzugehörigkeit

² Den privaten Familienausgleichskassen haben Arbeitgebende beizutreten, die einem Gründerverband angehören.

³ Arbeitgebende, deren Betriebskosten im wesentlichen Umfang vom Kanton und von den Gemeinden bestritten werden, haben der kantonalen Familienausgleichskasse beizutreten.

⁴ Die SVAG kontrolliert die Kassenzugehörigkeit.

IV. Finanzierung und Lastenausgleich

Art. 16

¹ Die Familienausgleichskassen erheben von den ihnen angeschlossenen Arbeitgebenden Beiträge in Prozenten des AHV-beitragspflichtigen Einkommens der Arbeitnehmenden. Die Beiträge dienen der Finanzierung der Familienzulagen, der Verwaltungskosten, des Beitrags für die Familienzulagen für Selbstständigerwerbende, der Ausgleichsabgabe sowie zur Äufnung eines Reservefonds.

Beiträge der Arbeitgebenden, Reservefonds

² Der Reservefonds muss mindestens 50 Prozent des voraussichtlichen Jahresaufwandes betragen. Die Familienausgleichskassen haben den Reserveanteil für ihre Mitglieder im Kanton Graubünden jährlich auszuscheiden.

³ Die Regierung setzt den Beitrag fest, den die der kantonalen Kasse angeschlossenen Arbeitgebenden zu entrichten haben. Dieser Beitrag darf höchstens 2,4 Prozent der AHV-beitragspflichtigen Lohnsumme betragen.

Art. 17

¹ Die Familienzulagen für Selbstständigerwerbende samt Verwaltungskosten werden finanziert durch

Beiträge der Selbstständigerwerbenden und der Kassen

- a) einen von der Regierung festzusetzenden Beitrag der bezugsberechtigten Selbstständigerwerbenden von höchstens 2,4 Prozent des AHV-beitragspflichtigen Einkommens;

¹⁾ SR 831.10

- b) einen von der Regierung festzusetzenden jährlichen Beitrag der Familienausgleichskassen für Arbeitnehmende von höchstens 0,25 Prozent der von ihren Mitgliedern im Kanton Graubünden ausgerichteten AHV-beitragspflichtigen Lohnsumme.

² Über die Familienzulagen an Selbstständigerwerbende ist gesondert Rechnung zu führen.

Art. 19

2. Ausgleichs-
beitrag

¹ Kassen, deren anrechenbare Aufwendungen die anrechenbaren Erträge übersteigen, erhalten einen Ausgleichsbeitrag in der Höhe der Differenz.

² Als anrechenbare Aufwendungen gelten:

- a) die Zulagen an die Arbeitnehmenden im Rahmen der vorgeschriebenen Mindestansätze sowie weitere Aufwendungen der Leistungs- und Beitragsrechnung;
- b) die Ausgleichsabgabe;
- c) der Beitrag an die Familienzulagen für Selbstständigerwerbende.

³ Als anrechenbare Erträge gelten die Beiträge der Arbeitgebenden, berechnet nach dem für die kantonale Kasse geltenden Satz, sowie weitere Erträge der Leistungs- und Beitragsrechnung.

⁴ Kassen, deren Reserven am 31. Dezember den Jahresaufwand übersteigen, erhalten keinen Ausgleichsbeitrag.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 27

Übergangs-
bestimmungen

¹ Die Erhebung der Ausgleichsabgabe und die Ausrichtung der Ausgleichsbeiträge erfolgt erstmals im Jahr nach dem In-Kraft-Treten des Gesetzes aufgrund der Zahlen des Vorjahres.

² Zweigstellen und Betriebsstätten, die gestützt auf Artikel 2 der aufgehobenen Vollziehungsverordnung vom 26. Mai 1959¹⁾ einer Familienausgleichskasse eines anderen Kantons angeschlossen sind, dürfen unabhängig von bestehenden interkantonalen Vereinbarungen bei dieser verbleiben.

¹⁾ AGS 1959, 6: Änderungen gemäss Register AGS